

# Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union 2021–2027

Angesichts des bevorstehenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 hat die Kommission vorgeschlagen, nicht nur Grönland, sondern auch alle übrigen überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) über den EU-Haushalt zu finanzieren. Im Einklang damit hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates angenommen, mit dem sowohl der Beschluss zur Assoziation der ÜLG mit der EU als auch der Beschluss zu den Beziehungen zu Grönland ersetzt werden sollen. Das Europäische Parlament, das nur angehört wird, soll bei seiner Januar-II-Plenartagung über den vom Entwicklungsausschuss angenommenen Bericht diskutieren. Darin wird der Vorschlag begrüßt, aber es wird auch gefordert, dass der künftige Beschluss den Bedürfnissen und Besonderheiten der ÜLG bei den Strategien und der Programmplanung der EU besser gerecht wird.

## Hintergrund

Bei den überseeischen Ländern und Gebieten der EU handelt es sich um derzeit [25 überseeische Inseln](#), die mit vier Mitgliedstaaten verbunden sind. Angesichts des erwarteten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU gilt der neue Beschluss zu ÜLG nur für die 13 ÜLG, die mit Dänemark, Frankreich und den Niederlanden verbunden sind (siehe Tabelle 1). Die ÜLG genießen ein hohes Maß an Autonomie in den Bereichen Sozial- und Wirtschaftspolitik, Zoll und innere Angelegenheiten, während die auswärtigen Angelegenheiten und Verteidigungsmaßnahmen überwiegend von dem jeweiligen Mitgliedstaat geregelt werden, mit dem sie verfassungsgemäß verbunden sind. Als Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten sind die Einwohner der ÜLG Unionsbürger, obwohl die ÜLG weder dem Zollgebiet der EU noch dem Binnenmarkt angehören. Ihre besonderen Beziehungen zu der EU werden im Vierten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) und im Protokoll zu Grönland anerkannt und sind im „[Übersee-Assoziationsbeschluss](#)“ (2013/755/EU), ergänzt durch den „[Grönland-Beschluss](#)“ (2014/137/EU), ausführlich dargelegt. Die wichtigste Finanzierungsquelle der EU für Grönland ist derzeit der Unionshaushalt, bei anderen ÜLG hingegen ist es der Europäische Entwicklungsfonds (EEF), ein Finanzinstrument außerhalb des Unionshaushalts.

## Der Vorschlag der Kommission

Entsprechend ihrem [Vorschlag](#), den EEF in den Unionshaushaltsplan aufzunehmen, hat die Kommission vorgeschlagen, alle ÜLG über den Unionshaushalt zu finanzieren, und zwar mit 500 Mio. EUR für den Zeitraum 2021–2027. Der [Vorschlag](#) für einen einzelnen Beschluss, der an die Stelle des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des Grönland-Beschlusses treten soll, von Juni 2018 hat zum Ziel, den Rechtsrahmen zu aktualisieren und zu vereinfachen, gleichzeitig aber die Hauptstruktur der derzeitigen Assoziation mit Sonderregelungen für Grönland beizubehalten.

## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Gemäß Artikel 203 AEUV wird das Parlament angehört, bevor der Rat einstimmig über den Vorschlag beschließt. Am 20. November 2018 wurde dem Entwicklungsausschuss des Parlaments (DEVE) ein Entwurf eines Berichts [vorgelegt](#). Darin wurde betont, dass die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG verbessert werden müssen, indem die vorgeschlagenen Mittel auf 669 Mio. EUR aufgestockt werden. Außerdem wurden eine transparentere Aufteilung der Mittel auf die 13 ÜLG und ein stärkerer politischer Dialog gefordert. In dem im DEVE-Ausschuss am 13. Dezember 2018 angenommenen [Bericht](#) wird vorgeschlagen, die ÜLG förmlich in den regionalen Dialog der EU mit ihren Nachbarländern einzubeziehen. Darüber hinaus wird eine einfachere Programmplanung unter Berücksichtigung der begrenzten Verwaltungsressourcen der ÜLG – insbesondere der am wenigsten entwickelten – gefordert. Ferner wird angeregt, den Schwerpunkt stärker auf den Klimawandel und eine nachhaltige Bewirtschaftung der

natürlichen Ressourcen sowie auf Menschen- und soziale Rechte wie Gleichstellung der Geschlechter und Bildung zu legen.

Anhörungsverfahren [2018/0244\(CNS\)](#); federführender Ausschuss: DEVE; Berichterstatter: Maurice Ponga (PPE, Frankreich). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren.

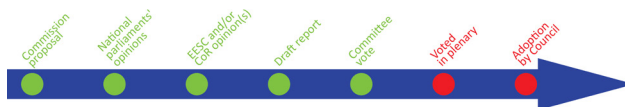


Tabelle 1 – Von dem Vorschlag betroffene ÜLG

Überseeisches Land oder Gebiet	MS <sup>a</sup>	Bev. <sup>b</sup>	Pro-Kopf-BIP (EUR) <sup>c</sup>	Derzeitige Unterstützung der EU (2014–2020, Mio. EUR) <sup>d</sup>
<a href="#">Aruba</a>	NL	101 484	27 134	13,0
<a href="#">Bonaire</a>	NL	16 000	20 545	3,9
<a href="#">Curaçao</a>	NL	142 180	21 219	16,9
<a href="#">Französisch-Polynesien</a>	FR	267 000	16 000	29,9
<a href="#">Französische Süd- und Antarktisgebiete</a>	FR	k. A.	k. A.	–
<a href="#">Grönland</a>	DK	56 810	30 020	217,8
<a href="#">Neukaledonien</a>	FR	245 580	28 931	29,8
<a href="#">Saba</a>	NL	2 000	2 075	3,5
<a href="#">St. Barthélemy</a>	FR	8 800	35 700	–
<a href="#">St. Pierre und Miquelon<sup>e</sup></a>	FR	6 125	28 327	26,3
<a href="#">St. Eustatius</a>	NL	3 800	24 673	2,4
<a href="#">St. Martin<sup>f</sup></a>	NL	50 000	14 447	7,0
<a href="#">Wallis und Futuna</a>	FR	13 445	10 100	19,6

<sup>a</sup> MS: Verbundener Mitgliedstaat: Dänemark (DK), Frankreich (FR), Niederlande (NL).

<sup>b</sup> Bev.: Ständige Bevölkerung. Datenquelle: Assoziation der ÜLG ([OCTA](#)), Stand: 22. Januar 2019.

<sup>c</sup> BIP: Bruttoinlandsprodukt (pro Kopf). Datenquelle: [EPRS](#), April 2017.

<sup>d</sup> Unterstützung der EU: Grönland – MFR 2014–2020; andere ÜLG – EEF 2014–2020, indikative Zuteilung. Weitere 126,5 Mio. EUR aus dem EEF 2014–2020 wurden zur Finanzierung technischer Unterstützung, von Notfällen und anderen Einrichtungen für alle ÜLG (ausgenommen Grönland und einschließlich der ÜLG des Vereinigten Königreichs) zugeteilt. Datenquelle: [Kommission](#), Stand: 22. Januar 2019.

<sup>e</sup> Isoliertes ÜLG gemäß [Beschluss 2013/755/EU](#).

<sup>f</sup> St. Martin (französischer Teil) und St. Martin (niederländischer Teil) liegen auf derselben Insel. Der nördliche Teil ist ein französisches Gebiet in äußerster Randlage (nicht von dem Übersee-Assoziationsbeschluss betroffen), während der südliche Teil ein mit den Niederlanden verbundenes ÜLG ist.

